

Wahlaufruf
Beantragung Briefwahl
Seite 3

Redaktionsschluss-Vorverlegung
Seite 3

Bekanntmachung über das Recht auf
Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse
Seite 7

Freibad „In der Heimbach“ an der B420 in Meisenheim



Das Freibad Meisenheim öffnet am Samstag, den 04.05.2019

Die Badesaison 2019 im Meisenheimer Freibad „In der Heimbach“ wird voraussichtlich am Samstag, den 4. Mai 2019 eröffnet.

Der 1. Badetag ist traditionell eintrittsfrei.

Unsere Badezeiten:
montags bis sonntags 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Der neue Zugang zum Freibad ist im mittleren Bereich ausgeschildert.

Der Freibad-Kiosk ist bereits geöffnet und bietet auch wieder Mittagstisch an.

Die Eintrittspreise in der Saison 2019 sind wie folgt:

Einzelkarten für

- | | |
|----------------------------------|--------|
| a) Erwachsene | 3,50 € |
| b) Kinder ab 6 Jahre/Jugendliche | 2,50 € |

Feierabendticket (ab 17.00 Uhr)

- | | |
|----------------------------------|--------|
| a) Erwachsene | 2,50 € |
| b) Kinder ab 6 Jahre/Jugendliche | 2,00 € |

Zehnerkarten für

- | | |
|----------------------------------|---------|
| a) Erwachsene | 30,00 € |
| b) Kinder ab 6 Jahre/Jugendliche | 20,00 € |



Jahreskarten für

- | | |
|------------------------------|---------|
| a) Erwachsene | 70,00 € |
| b) Ki. ab 6/Jugendl. | 35,00 € |
| c) Familien mit mind. 1 Kind | |
| 1. Erwachsener | 40,00 € |
| 2. Erwachsener | 40,00 € |
| 1. Kind | 20,00 € |
| jedes weitere Kind | frei |

Für die neuen Chipkarten sind 5,- € Pfand pro Karte zu entrichten

Inhaber einer Ehrenamtskarte Rheinland-Pfalz und Inhaber einer Feuerwehr-Card des Landkreises Bad Kreuznach sowie Schwerbehinderte mit einem GdB ab 50 % haben nach Vorlage des entsprechenden Nachweises 50 % Ermäßigung auf eine Jahreseinzelkarte; Begleitperson bei Merkmal B oder H haben freien Eintritt. Inhaber einer Ehrenamtskarte Rheinland-Pfalz oder einer Feuerwehr-Card im Landkreis Bad Kreuznach erhalten eine ermäßigte Einzel- oder Zehnerkarte (Erwachsenenkarte zum Jugendeintrittspreis).

Aktive Mitglieder der Feuerwehren und Jugendfeuerwehren in der VG Meisenheim sowie Inhaber einer Ehrenamtskarte Rheinland-Pfalz, (sofern die ehrenamtliche Tätigkeit in der VG Meisenheim geleistet wird) sowie eine Ermäßigung um 50 % beim Kauf einer Jahreseinzelkarte.

Schüler, Studenten, Auszubildende sowie Wehr- oder Ersatzdienstleistende, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, erhalten nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises eine ermäßigte Einzel-, Zehner- oder Jahreskarte (Erwachsenenkarte zum Jugendeintrittspreis). Die Jahreskarten sind in der Verbandsgemeindeverwaltung, Obertor 13 in 55590 Meisenheim, Zimmer 1, zu folgenden Zeiten (oder nach Vereinbarung) erhältlich:

Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

Wir freuen uns auf Ihren Besuch und wünschen Ihnen schon jetzt eine sonnige Badesaison 2019.

Ihr
Dietmar Kron
Bürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung

Obertor 13, 55590 Meisenheim

Tel. 06753/121-0, Fax 06753/121-17

www.meisenheim.de, E-Mail: Postmaster@meisenheim.de

Öffnungszeiten:

Montag - Dienstag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr

Mittwoch: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Donnerstag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr - 12:30 Uhr

Redaktionsschluss Amtsblatt:

Freitag: 11.00 Uhr

Anzeigen-Aannahmeschluss:

Montag: 14.00 Uhr

Ambulantes Hilfezentrum Meisenheim

Alten und Krankenpflege A K F, Rathausgasse 8, Meisenheim

Bürozeiten Mo.-Fr. 8:00 - 16:00

24 Stunden erreichbar - Tel. 06753 / 963277

Pflegestützpunkt/ Beratung und Koordinierung

Kostenlose, individuelle, vertrauliche Beratungsstelle für alte, kranke, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige. Beratung über Pflege- Hilfs- und Entlastungsangebote im häuslichen und stationären Bereich.

Ansprechpartnerinnen: Christa Herzog, Marlene Jänsch, Stefanie Klein.

Tel.: 06751/8557922/23 Fax: 06751/8557924

Felke-Center, Kreuzstraße 10, 55566 Bad Sobernheim.

Zuständig für die Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim

Notrufe/Bereitschaftsdienste

Notruf

Polizeiinspektion Lauterecken

110

Tel. 06382-9110

Nichtpolizeilicher Notruf

-Feuer, Rettungsdienst, Notarzt und Krankentransport-

112

Gesundheitszentrum Glantal, Liebfrauenbergstr. 31

Tel. 06753-910-0

Notruf Pflegebett (auch Hebammenhilfe)

19222

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Ärztliche Bereitschaftsdienstzentrale Meisenheim

Tel. 116117

(ohne Vorwahl, kostenlos)

Gesundheitszentrum Glantal, Liebfrauenberg, 55590 Meisenheim

Öffnungszeiten ab 1. Juli 2016

Montag, 19.00 Uhr - Dienstag, 7.00 Uhr

Dienstag, 19.00 Uhr - Mittwoch, 7.00 Uhr

Mittwoch, 14.00 Uhr - Donnerstag, 7.00 Uhr

Donnerstag, 19.00 Uhr - Freitag, 7.00 Uhr

Freitag, 16.00 Uhr - Montag, 7.00 Uhr

an Feiertagen:

vom Vorabend des Feiertages, 18.00 Uhr, bis zum Folgetag, 7.00 Uhr

Krankenhaus

Tel. 06753/910-0

Gesundheitszentrum Glantal, Liebfrauenberg 32, 55590 Meisenheim

Einheitliche zahnärztliche Notrufnummer

Tel. 0180/5040308

Weitere Informationen zum zahnärztlichen Notfalldienst können Sie unter www.bzk-koblenz.de nachlesen.

Eine Inanspruchnahme des zahnärztlichen Notfalldienstes ist wie bisher nach telefonischer Vereinbarung möglich.

Apothekennotdienst

Ansage des Apothekennotdienstes über landeseinheitliche Rufnummern:

deutsches Festnetz: 0180-5-258825-PLZ (0,14 €/Min.)

Mobilfunknetz: 0180-5-258825-PLZ (max. 0,42 €/Min.)

Anzeige der notdienstbereiten Apotheken im Internet unter www.lak-rlp.de. Der Notdienst wechselt jeweils morgens um 8:30 Uhr

Tierärztlicher Notfalldienst

28.04.2019 Dr. Maschtowski

01.05.2019 Dr. Maschtowski

Tel. 06751/93530

Tel. 06751/93530

sozialstation nahe

Ökumenische Sozialstation im Landkreis Bad Kreuznach gGmbH

Großstraße 68, 55566 Bad Sobernheim

Alten- und Krankenpflege, hauswirtschaftliche Versorgung

Betreuung dementiell erkrankter Menschen zu Hause

und in unseren **Betreuungsgruppen:**

Montags, dienstags, mittwochs und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr in Bad Sobernheim.

Freitags von 14:00 bis 18:00 Uhr in Meisenheim

Bürozeiten: Mo. bis Do. 8.00 bis 16.30 Uhr, Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Tel. - Nr. 06751 - 2242, Fax 06751-4074

Rufbereitschaft 24 Stunden Tel.-Nr. 06751 - 3521

Sprechstunde in Meisenheim:

jeden 1. und 3. Dienstag in den Räumen der Verbandsgemeinde Meisenheim von 10.00 bis 12.00 Uhr

Homepage: www.sozialstation-nahe.de

Bereitschaftsdienste

Bereiche Wasserversorgung

und Abwasserbeseitigung

Strom- und Gasversorgung

Westnetz GmbH

Tel. 0800-8958958

bei Störungen im Stromnetz

Tel. 0800/4112244

bei Störungen im Gasbereich

Tel. 0800/0793427

Stromversorgung Pfalzwerke Netz AG

für Becherbach, Callbach, Lettweiler, Rehborn,

Reiffelbach u. Schmittweiler

Netzteam Rockenhausen, Kreuznacher Straße 61

Fax 06361-9217-21

Tel. 06361-9217-10

Stromentstörung:

Tel. 0800-7977777

Wertstoffhof Meisenheim

Tel. 06753-93000

Öffnungszeiten:

dienstags und freitags 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr

samstags 08.30 Uhr bis 13.30 Uhr

Impressum:

Das Amtsblatt für die Verbandsgemeinde Meisenheim und die Ortsgemeinden Abtweiler, Becherbach, Breitenheim, Callbach, Desloch, Hundsbach, Jeckenbach, Lettweiler, Löllbach, Stadt Meisenheim, Raumbach, Rehborn, Reiffelbach, Schmittweiler und Schweinschied nach § 27 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (BS 2020-1) und den Bestimmungen der Hauptsatzung in den jeweils geltenden Fassungen erscheint wöchentlich donnerstags.

Herausgeber:

Verantwortlich für amtliche Bekanntmachungen, Nachrichten und Hinweise:

Verbandsgemeindeverwaltung, 55590 Meisenheim.

Verantwortlich für nichtamtliche Bekanntmachungen, Nachrichten und Hinweise:

Fieguth Amtsblätter, SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungs-GmbH, 67433 Neustadt,

E-Mail-Adresse: meisenheim@amtsblatt.net.

Verantwortlich Anzeigen:

Fieguth-Amtsblätter, SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungs-GmbH, Rainer Zais, Niederlassung Friedrichstr. 59, 67433 Neustadt, Telefon 06321 3939-60, Fax 06321 3939-

66, für Anzeigen: E-Mail: anzeigen@amtsblatt.net

Druck: Badisches Druckhaus Baden-Baden GmbH, Flugstraße 9, 76532 Baden-Baden.

Anzeigenberatung: Yvonne Credé, Tel 0631 3737 261, yvonne.crede@suewe.de

Innerhalb der Verbandsgemeinde wird die Bürgerzeitung kostenlos zugestellt im Einzelversand durch den Verlag gegen Erstattung der Versandkosten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernimmt die Druckerei keine Haftung. Artikel müssen mit Namen und Anschrift des Verfassers gekennzeichnet sein und müssen grundsätzlich über die Verbandsgemeinde eingereicht werden.

Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für die Richtigkeit der abgedruckten Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültigen Anzeigenpreislisten. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlags oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Die nächste Bürgerzeitung
der Verbandsgemeinde erscheint am
2. Mai 2019



Wahlaufruf

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

am 26. Mai 2019 finden die Kommunal- und Europawahlen statt. An diesem Tag haben Sie die WAHL, die Zukunft in Europa und in unserem Landkreis auf Orts-, und Kreisebene durch Ihre Stimme zu bestimmen. Das Wahlrecht ist eines der grundlegenden staatsbürgerlichen Rechte. Unsere Demokratie lebt davon, dass wir alle dieses Recht wahrnehmen und mit unserer Stimme einen großen Beitrag hierzu leisten.

Wir alle haben die Wahl. Wollen wir abwarten, zuschauen oder mitwirken? Indem wir wählen, entscheiden wir uns für eine lebendige Demokratie.

Wenn Sie bei der Europa- und Kommunalwahl 2019 durch Briefwahl wählen möchten, benötigen Sie einen Wahlschein. Der Antrag für die Erteilung eines Wahlscheines befindet sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung, die Ihnen bis spätestens 05. Mai zugestellt wird. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.05.2019, 18.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Bei Beantragung per E-Mail sind der Familienname, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) des Antragstellers anzugeben. Darüber hinaus soll wegen der zweifelsfreien Identifikation des Antragstellers die Angabe der Wählerverzeichnis- sowie der Wahlbezirksnummer, die der Wahlbenachrichtigung entnommen werden können, erfolgen.

Für die elektronische Beantragung steht ein entsprechend vorbereitetes Antragsformular im Internet unter

www.meisenheim.de (Rubrik Aktuelles)

zur Verfügung.

Der Antrag kann auch per E-Mail an folgende E-Mail Adresse gerichtet werden:

meldeamt1@meisenheim.de.

Die Briefwahlunterlagen werden auf dem Postwege übersandt. Sie können aber auch - nach vorheriger Absprache - persönlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Obertor 13, Zimmer 11, abgeholt werden.

Schlussendlich möchte ich mich bei allen Bürgerinnen und Bürgern unserer Verbandsgemeinde bedanken, die sich in den letzten Jahren ehrenamtlich in den verschiedenen politischen Gremien engagiert haben. Ganz besonders bedanke ich mich bei all jenen Personen, die in den Wahllokalen der Stadt Meisenheim und der Gemeinden am 26. Mai ihren ehrenamtlichen Dienst verrichten.

Herzliche Grüße
Ihr
Dietmar Kron
Bürgermeister

Redaktionsschluss-Vorverlegung

Für die Ausgabe **Nr. 18**
(erscheint am Donnerstag, 02.05.2019)
müssen die amtlichen Beiträge spätestens bis
Donnerstag, 25.04.2019, 11.00 Uhr,

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim, Obertor 13,
Zimmer-Nr. 23, schriftlich eingereicht
oder per E-Mail an folgende Adresse geschickt sein:
amtsblatt@meisenheim.de

Die nichtamtlichen Beiträge müssen ebenfalls zu diesem Termin an
Fieguth-Verlag, E-Mail-Adresse: meisenheim@amtsblatt.net
eingereicht werden.

Später eingehende Beiträge können nicht berücksichtigt werden.

Eine Aktion im Rahmen der Initiative:

„Ich bin dabei!“

der Ministerpräsidentin und des Bürgermeisters



Verbandsgemeinde
Meisenheim



Rheinland-Pfalz

6. Workshop der Initiative „Ich bin dabei!“

Ende März fand der 6. Workshop der Initiative „Ich bin dabei“ statt. Anlässlich dieses Treffens wurden die Fortschritte sowie die Weiterentwicklung der Gruppen besprochen, sowie die weitere Öffentlichkeitsarbeit, um die Initiative in der Verbandsgemeinde Meisenheim noch bekannter zu machen.

Am Sonntag den 05.05.2019 wird die Initiative mit einem kleinen Stand vor der Tourist-Information in der Untergasse präsent sein. Es wurden anl. des Workshop-Tages auch zwei neue Ideen eingebracht:

Fahrten für Flüchtlinge zur Tafel in Lauterecken
Hausaufgabenhilfe für Flüchtlingskinder

Personen, welche Interesse an der Konzeption und Ausarbeitung dieser beiden Themen haben sind beim nächsten Workshop willkommen.

Aber auch die bereits existierenden Gruppen:

Kreativ-Werkstatt
Wir bieten Zeit an
Einrichten von Feuchtwiesen
Stadtbildpflege
Ein Campingplatz für Meisenheim
Heilsames Miteinander
Natur erleben, Freude haben
Ehrenamtscafé

suchen weiterhin engagierte Mitstreiter zur Umsetzung der Ideen! Der **nächste Workshop** im Rahmen des Projektes findet **am Dienstag, den 21.05.2019 um 14.00 Uhr** in der Verbandsgemeindeverwaltung, Sitzungssaal, Obertor 13, 55590 Meisenheim statt. Das Moderationsteam Carina Saur, Herbert Venter, Gerhard Dick und Lothar Geib freut sich auf die weitere Projektentwicklung mit allen bisher Engagierten.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Carina Saur (für das Moderationsteam), Tel. 06753/121-200 oder saur@meisenheim.de.

Mobiles Bürgerbüro – Die Verwaltung vor Ort

Das Mobile Bürgerbüro steht Ihnen weiterhin auf Bedarf zur Verfügung.

Im Bedarfsfalle können Sie unter den Telefon-Nummern 06753/121220 oder 121221 einen Termin mit uns vereinbaren.



Bürgerbus der Verbandsgemeinde Meisenheim

Bleiben Sie mobil – Unser Angebot für Senioren

Der Bürgerbus der Verbandsgemeinde Meisenheim bietet unseren Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere unseren älteren Mitbürgern, einen regelmäßigen wöchentlichen Transport von den Ortsgemeinden nach Meisenheim an, um hier Besorgungen, wie einen Arztbesuch, Einkäufe, Krankenhausbesuche, Verwaltungsangelegenheiten und vieles mehr, erledigen zu können. Der Transfer ist zudem barrierefrei, so dass auch ein Rollstuhl kein Problem darstellt. Jede Ortsgemeinde wird in jeder Woche jeweils werktäglich dienstags oder donnerstags angefahren. Die einzelnen Fahrtrouten werden wöchentlich gewechselt. Nachdem das Angebot bereits nachgefragt wird, wünschen wir uns noch eine intensivere Nutzung! Fahren Sie mit uns, Sie werden vom Service überzeugt sein!

Ihr Fahrplan für den Monat Mai 2019

Route 1			Route 2		
dienstags	donnerstags		dienstags	donnerstags	
07.05.2019	02.05.2019		14.05.2019	09.05.2019	
21.05.2019	16.05.2019		28.05.2019	23.05.2019	
Hin		Zurück	Hin		Zurück
9.00	Meisenheim (Bahnhof)	12.00	9.00	Meisenheim (Bahnhof)	12.00
9.07	Breitenheim	12.07	9.09	Schmittweiler	12.09
9.17	Jeckenbach	12.17	9.14	Callbach	12.14
9.20	Löllbach	12.20	9.19	Reiffelbach	12.19
9.24	Schweinschied	12.24	9.24	Gangloff	12.24
9.32	Hundsbach	12.32	9.29	Becherbach	12.29
9.40	Jeckenbach	12.40	9.34	Roth	12.34
9.45	Desloch	12.45	9.43	Meisenheim (Bahnhof)	12.43
9.50	Meisenheim (Bahnhof)	12.50	9.45	Meisenheim (Bahnhof)	12.45
			9.53	Abtweiler	12.53
			9.58	Raumbach	12.58
			10.00	Meisenheim(Raumb.Straße)	13.00
			10.15	Lettweiler	13.15
			10.25	Rehborn	13.25
			10.30	Meisenheim (Bahnhof)	13.30

Die Fahrgäste sollten ihren Fahrtenwunsch mindestens einen Tag vor Fahrtantritt unter der **Telefon-Nr. 06753/ 94242** anmelden; hier erhalten sie Informationen und die Bestätigung über die Abfahrtszeit und Abfahrtsort.

Sonntag, 28. April 2019, ab 11 Uhr

Frühlingstreff

am Radweg in Breitenheim

-Im Wiesengrund-

(bei schlechtem Wetter im Dorfgemeinschaftshaus)

Die Ortsgemeinde Breitenheim lädt alle großen und kleinen Gäste, ob mit Fahrrad, auf Schusters Rappen, mit Rollator oder Rollstuhl ein.

Die Küche bietet Wildgulasch mit Klößen und Rotkraut an; außerdem sind zwei Sorten Grillwurst im Angebot.

Den Nachmittag lassen wir gemütlich bei Kaffee und Kuchen ausklingen.

Für Kuchen „to go“ bitte eigenen Teller mitbringen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch



Maifest des TTC Grün-Weiß Desloch

am: Dienstag 30.04.2019

ab: 18.00 Uhr im: Gemeindehaus Desloch

Nachmittags TTC Jugend-Turnier

18.00 - 19.00 Uhr After-Work-Party

(0,3l Fassbier nur 1,50 €)

Kinderprogramm mit Schminken, Basteln, Spiel und Spaß
Siegerehrung Jugendturnier und TTC Meistermannschaften

Quiz mit Preisen

gegrilltes von Wild, Schwein und Rind

hausgemachte Salate

kühle Getränke



AUSSTELLUNG

VOM 5. MAI BIS 19. MAI 2019

A.R. PENCK



HOMMAGE

IM HISTORISCHEN RATHAUS - MEISENHEIM

Tägl. geöffnet 11-17 Uhr Vernissage 4. Mai 2019 15 Uhr

VOLKSBIILDUNGSWERK MEISENHEIM

Sonntag, 28. April 2019, 17 Uhr
Meisenheim, Haus der Begegnung



Ekaterina Derzhavina

Professorin am Tschaikowsky-Konservatorium Moskau
Preisträgerin internationaler Klavierwettbewerbe

**Sonaten und Variationswerke von
J. Chr. Bach, Haydn, Mozart, Schubert**

12 Euro, Schüler 6 Euro
Kartenvorbestellung Tel. 06753-2207



18. Rote Hahn-Fest
in
Schmittweiler
1. Mai 2019
ab 10.00 Uhr

- zum Essen gibt's den " halben Hahn " u. v. m.
- natürlich auch Kaffee & Kuchen

auf Ihr Kommen freut sich der
Förderkreis " Kulturscheier " Schmittweiler



30.04.19
AB 20:00 UHR
TANZ IN DEN MAI

Es lädt ein: Der Fußballförderverein Callbach - Schmittweiler

KNORKEN KORKEN
Essen von Grill
Mix-Getränke 1,50€ & 4 für 5€
Auf dem Sportgelände
in Schmittweiler



Becherbacher
Hexen- und Maifest
2019

Hexennacht 30. April

Ab 18:00 Uhr ist der Ausschank geöffnet
Schwenker und Wurst vom Grill

1. Mai

Ab 10:00 Uhr ist der Ausschank geöffnet
Mittags Spießbraten mit Salaten
Nachmittags Kaffee und Kuchen

Der Kulturverein „Becherbacher Rabe 92 e. V.“
lädt ein zum geselligen Beisammensein
in und an der Rossberghalle

TRÄGER- UND FÖRDERVEREIN SYNAGOGE MEISENHEIM

Mit der Friedrich Naumann Stiftung

Mittwoch, 8. Mai 2019, 19.30 Uhr
Meisenheim, Haus der Begegnung, Saarstraße

KaZett und Kabarett:
Widerworte in brauner Zeit

Ein politisch kultureller Abend
über den Wert der Freiheit

Conférencier/Sänger: Eckhard Radau

Klavier: Bernd Düring

Der Eintritt ist frei, um eine Spende wird gebeten.

Amtliche Nachrichten



Verbandsgemeinde Meisenheim

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahlen einschließlich der Wahlen der Bürgermeisterinnen/Bürgermeister am 26. Mai 2019

I.

Am Sonntag, dem 26. Mai 2019, finden in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl) und in Rheinland-Pfalz gleichzeitig die Kommunalwahlen einschließlich der Wahlen der Bürgermeisterinnen/Bürgermeister statt.

Die Wählerverzeichnisse für die Ortsgemeinden Abtwiler, Becherbach, Breitenheim, Callbach, Desloch, Hundsbach, Jeckenbach, Lettweiler, Löllbach, Meisenheim, Raumbach, Rehborn, Reiffelbach, Schmittweiler und Schweinschied werden an den Werktagen in der Zeit von Montag, dem 6. Mai 2019 bis Freitag, den 10. Mai 2019 während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung in Meisenheim, Obertor 13, 55590 Meisenheim, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Alle Wahlberechtigten können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eine Auskunftssperre eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

II.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am Freitag, dem 10. Mai 2019, bis 12.30 Uhr, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim Einspruch einlegen (Einspruchsfrist). Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

III.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten

keine Wahlbenachrichtigung.

IV.

Wer einen Wahlschein für die Europawahl hat, kann an der Wahl im Landkreis Bad Kreuznach

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Landkreises
- oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen einschließlich der Wahlen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters hat, kann an den Wahlen nur durch Briefwahl teilnehmen.

V.

Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

1. in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte und
2. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 6. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt haben,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Zu 1.: Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2019, 18 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Bei Beantragung per E-Mail sind der Familienname, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) des Antragstellers anzugeben. Darüber hinaus soll wegen der zweifelsfreien Identifikation des Antragstellers die Angabe der Wählerverzeichnis- sowie der Wahlbezirksnummer, die der Wahlbenachrichtigung entnommen werden können, erfolgen. Falls die Zustellung der Briefwahlunterlagen an eine von der Hauptwohnung abweichende Adresse gewünscht wird, muss auch diese Adresse angegeben werden.

Für die elektronische Beantragung steht ein entsprechend vorbereitetes Antragsformular im Internet unter

www.meisenheim.de (Rubrik Aktuelles)

zur Verfügung.

Der Antrag kann auch per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden:

meldeamt1@meisenheim.de.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihnen bis zum Tage vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Zu 2.: Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein körperlich beeinträchtigter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

VI.

Wahlberechtigte, die im Wege der Briefwahl wählen wollen, erhalten mit den Briefwahlunterlagen für die Europawahl einen roten Wahlbriefumschlag, mit den Briefwahlunterlagen für die Kommunalwahlen einen orangefarbenen Wahlbriefumschlag. Die Anschriften, an die die Wahlbriefe zurückzusenden sind, sind auf den Wahlbriefumschlägen angegeben. Ein Merkblatt für die Briefwahl zur Europawahl und ein Merkblatt für die Briefwahl zu den Kommunalwahlen enthält die für die Wählerinnen und Wähler notwendigen Hinweise.

Briefwahl für die Europawahl

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Europawahl beantragt haben, erhalten mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel für die Europawahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettelumschlag für die Briefwahl“,
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, mit dem Aufdruck „Wahlbrief für die Europawahl“ und
- ein Merkblatt für die Briefwahl zur Europawahl.

Briefwahl für die Kommunalwahlen einschließlich der Wahlen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen beantragt haben, erhalten mit dem gelben Wahlschein für die Kommunalwahlen zugleich

- je einen amtlichen Stimmzettel für jede Kommunalwahl einschließlich der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zu der sie/er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettelumschlag für die Kommunalwahlen“,
- einen amtlichen mit der Anschrift der Gemeindeverwaltung versehenen orangefarbenen Wahlbriefumschlag mit dem Aufdruck „Wahlbrief für die Kommunalwahlen,,“
- ein Merkblatt für die Briefwahl zu den Kommunalwahlen.

Zugleich mit dem Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen können die Wahlberechtigten einen Wahlschein für eine etwa notwendige Stichwahl beantragen.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen können bis Freitag vor dem Wahltag, 18 Uhr, in den Fällen des § 17 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, bei der Verbandsgemeindeverwaltung beantragt werden.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wahlberechtigte, die ihre Briefwahlunterlagen bei der Gemeindeverwaltung selbst in Empfang nehmen, können an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben. Versenden Wahlbe-

rechtigte Wahlbriefe, so sind diese so rechtzeitig an die angegebene Stelle abzusenden, dass sie dort spätestens am Wahltag, Sonntag, 26. Mai 2019, bis 18 Uhr, eingehen.

Der Wahlbrief für die Europawahl wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief für die Kommunalwahlen, der durch die Deutsche Post AG übersandt werden soll, wird nicht frankiert; das Entgelt wird von der Deutschen Post AG mit dem Landeswahlleiter zentral abgerechnet.

Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. Werden die Wahlbriefe zu den angegebenen Stellen überbracht, so müssen sie dort spätestens bis zum Ende der Wahlzeit eingehen. Die Wahlzeit der Kommunalwahlen und der Europawahl endet um 18 Uhr.

Wahlberechtigte, die durch Briefwahl an den Kommunalwahlen und der Europawahl teilnehmen, müssen zwei Wahlbriefe absenden.

55590 Meisenheim, den 25.04.2019

Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim



Becherbach

Öffentliche Sitzung des Bauausschusses der Ortsgemeinde Becherbach

Am Montag, dem 29.04.2019 um 18.30 Uhr im Gemeindegangsaal in Gangloff findet eine öffentliche Sitzung des Bauausschusses der Ortsgemeinde Becherbach mit Orts-terminen zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung:

1. Gemeindegangsaal in Gangloff
2. Hallerweg und Kuhweg in Gangloff
3. Friedhof Roth
4. Wirtschaftsweg Tremmenäcker (Bereich Friedhof) in Roth
5. Kirchenweg und Hollerbach in Roth



Hundsbach

Bericht über die Sitzung des Gemeinderates Hundsbach vom 02.04.2019

Einwohnerfragestunde

- Ein Zuhörer bittet darum, dass die auf dem Friedhof zwischengelagerten Pflanzsteine bis zum 26.05.2019 entfernt werden.

- Eine Zuhörerin fragt nach, wie es nach Gemeinderats- und Ortsbürgermeisterwahl weitergeht. Der Vorsitzende erklärt, dass zu einer Mehrheitswahl zum Gemeinderat kommt, da nur eine Wählergruppe einen Wahlvorschlag abgegeben hat.

- Für die Ortsbürgermeisterwahl liegt ebenfalls kein Wahlvorschlag vor, so dass der neu gewählte Gemeinderat an der konstituierenden Sitzung eine(n) Wahlberechtigte(n) aus seiner Mitte bzw. der gesamten Dorfgemeinschaft zum Ortsbürgermeister(in) wählen kann, der/die dazu bereit ist, dieses Amt zu begleiten!

- Außerdem moniert die Zuhörerin nachhaltig, dass der Gehölzrückschnitt entlang der Feldwege nicht fachgerecht erfolgte und ruft die Gemeindevertreter dazu auf, etwas sorgsamer mit dem umzugehen, was wir hier an Natur haben.

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Hundsbach für die Jahre 2019/2020

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hundsbach beschließt die Haushaltssatzung und die Anlagen zum Haushalt für die Jahre 2019/2020.

In nichtöffentlicher Sitzung behandelt der Gemeinderat eine Grundstücksangelegenheit.

Ortsgemeinde Hundsbach – Pflanzaktion 2019

Am kommenden Samstag, den 27.04.2019 soll in einer Gemeinschaftsaktion auf dem Friedhof sowie in div. örtlichen Pflanzbeeten Unkraut entfernt und eine Neu- bzw. Ersatzbepflanzung erfolgen. **Treffpunkt: 9.00 Uhr am Friedhof.**

Um tatkräftige Unterstützung wird gebeten (Spaten, Schubkarre, Eimer nicht vergessen).

Allerbesten Dank für jegliche Unterstützung!

Joachim Blum, Ortsbürgermeister

Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft

Am Freitag, den 26. April 2019 findet **um 20 Uhr**, im Sportheim in Hundsbach die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Hundsbach statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung
4. Umlauf der Niederschriften aus 2018
5. Wirtschaftswegeunterhaltungsmaßnahmen im laufenden Jahr
6. Wünsche und Anträge aus der Versammlung, Verschiedenes

Der Jagdvorstand lädt dazu alle Jagdgenossinnen und Jagdgenossen (die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer von Hundsbach) ein.

Alle Jagdgenossen die zum ersten mal an der Sitzung teilnehmen möchten, werden gebeten einen Nachweiß über ihr Grundeigentum (Grundbuchauszug oder Notarvertrag) vorzulegen.

Nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Ortsgemeinde Hundsbach

Am 02.05.2019, 15:00 Uhr findet im Zimmer 33a des Verwaltungsgebäudes, Oberort 13, 55590 Meisenheim eine nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Ortsgemeinde Hundsbach statt.

Tagesordnung:

1. Beratung und Beschlussempfehlung über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2017 nebst Anhang und Schlussbilanz der Ortsgemeinde Hundsbach



Lettweiler

Hexennacht auf dem Dorfplatz

Wie jedes Jahr findet **am 30.04.2019 ab 18 Uhr** wieder unser beliebtes Fest unter dem Maibaum statt. Für Speisen und Getränke ist wie immer bestens gesorgt. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Ihre Freiwillige Feuerwehr Lettweiler



Meisenheim

Öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Meisenheim

Am Freitag, den 26.04.2019, 19.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des historischen Rathauses Meisenheim, Un-

tergasse 23, Meisenheim, eine öffentliche Sitzung des Stadtrates statt.

Tagesordnung:

-öffentlich-

1. Einwohnerfragestunde
2. Zweite Änderung der dritten Bebauungsplanänderung der Stadt Meisenheim für das Teilgebiet „An der Raumbacher Straße“
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die während der Offenlage und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen
 - b) Satzungsbeschluss
3. Nachwahl eines stellv. Mitgliedes des Umlegungsausschusses der Stadt Meisenheim
4. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung des Umlegungsausschusses der Stadt Meisenheim

Am Donnerstag, dem 25. April 2019, findet **um 16.30 Uhr** im Sitzungssaal des historischen Rathauses der Stadt Meisenheim in der Untergasse eine nichtöffentliche Sitzung des Umlegungsausschusses der Stadt Meisenheim zum geplanten Baulandumlegungsverfahren „Auf Kipp“ statt.

Tagesordnung:

1. Mitteilungen
 2. Beratungen über die Zulässigkeit eines Widerspruchs
 3. Beratung und Beschlussfassung zum Widerspruch
 4. Verschiedenes
- Stadt Meisenheim, den 03. April 2019

Mathias Klemmer

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

Öffnungszeiten der öffentlichen Bücherei

Öffnungszeiten der öffentlichen Bücherei im historischen Rathaus, Untergasse 23,
Telefon 06753/3017:

Montag:	18.00 bis 19.30 Uhr
Dienstag:	10.00 bis 11.30 Uhr
Donnerstag:	16.00 bis 18.00 Uhr



Raumbach

Frühjahrsputz an der Wanderhütte

Am Samstag, den 27.04.2019 findet **ab 10:00 Uhr** der Frühjahrsputz an der Wanderhütte statt. Gemeinsam mit dem TV Raumbach soll die Wanderhütte aus Ihrem Winterschlaf erweckt und für die beginnende Freiluftzeit vorbereitet werden.

Über tatkräftige Unterstützung aus der Gemeinde würde ich mich freuen.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Holger Thunig, Ortsbeigeordneter



Rehborn

Vertretung Ortsbürgermeister

Ortsbürgermeister Thomas Link ist bis auf Weiteres nicht im Dienst. Die Vertretung übernimmt der 1. Beigeordnete Karl-Otto Dornbusch, Tel.-Nr. 4841.

Bekanntmachung der Ortsgemeinde Rehborn

1. Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2019 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen

2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2019 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen wurde am 24.04.2019 dem Ortsgemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2019 liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung in der Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim, Obertor 13, 55590 Meisenheim, Zimmer 33, bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme aus. Außerdem stehen die Haushaltssatzung für das Jahr 2019 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter www.meisenheim.de zur Einsichtnahme bereit.

2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Rehborn haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim, Obertor 13, 55590 Meisenheim, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2019 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim, Obertor 13, 55590 Meisenheim, oder elektronisch an „postmaster@meisenheim.de“ einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Rehborn, den 24.04.2019

In Vertretung: Dornbusch, Ortsbeigeordneter



Reiffelbach

Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Reiffelbach vom 10.04.2019

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Reiffelbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Reiffelbach gelegenen Friedhof, der in der Trägerschaft der Gemeinde steht.

§ 2 Friedhofszweck/Bestattungsanspruch

(1) Der Friedhof im Sinne des § 1 der Satzung dient der Bestattung von

- Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohner der Gemeinde waren,
- Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
- Tot- oder Fehlgeburten nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 BestG; soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist oder
- Personen, die ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.

(2) Auf einem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärtig wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

(3) Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag von dem Friedhofsträger zugelassen werden.

§ 3 Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) vgl. § 7 BestG.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfall auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte in der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, kann er in diesen Fällen die Umbettung dahin verlangen.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, in die Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde/Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem eine schriftliche Benachrichtigung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden spätestens einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten soweit möglich einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.

(2) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle, Behindertenfahräder oder ähnliche Hilfsmittel sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung/des Friedhofsträgers sind ausgenommen,
- Waren und Leistungen aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
- an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- Druckschriften zu verteilen,
- den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
- Tiere ausgenommen Blindenhunde mitzubringen,
- zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu

betreiben. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

i) Gewerbsmäßig oder andere als eigene Grabstätten zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn,

aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder

bb) der Friedhofsträger hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6 *) Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befassete Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

§ 8 Särge

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Eine Bestattung im Leichentuch kann im Einzelfall aus religiösen Gründen von der Genehmigungsbehörde gestattet werden, wenn nachgewiesen ist, dass keine gesundheitlichen oder hygienischen Bedenken bestehen. Die Überführung zum Bestattungsplatz hat in einem Sarg zu erfolgen. § 13 BestG bleibt unberührt.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

§ 9 Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdober-

fläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
 (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
 (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung (Ortsgemeinde) entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften¹, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten ausgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden vom Friedhofsträger durchgeführt. Er kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten für Erd- und für Urnenbestattungen,
 - b) Wahlgrabstätten für Erd- und für Urnenbestattungen
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten)
 - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 13a - nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von

ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 13a Gemischte Grabstätten

- (1) Ein Einzelgrabfeld nach § 13 Abs. 2 Buchst. b) kann durch Beschluss des Ortsgemeinderats in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.
- (2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Reihengräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte.
- (3) Das Nutzungsrecht an der Grabstätte verlängert sich ab dem Zeitpunkt der Beisetzung der Asche um die Ruhezeit nach § 10.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit)² verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfachgräber oder in Form des § 15 vergeben³.
- In Einzelwahlgräbern und Urnenwahlgräbern dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In Doppelwahlgrabstätten bis zu vier Urnen (zwei Urnen je Grabstelle)
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht kann in diesen Grabstätten nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte für die satzungsmäßige Nutzungszeit wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung des Friedhofsträgers das Nutzungsrecht auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe

ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung erfolgt nicht.

§ 15 Spezielle Wahlgräber

- (1) Grabstätten in gärtnerisch gepflegten Grabfeldern:
 - Urnenwahlgrabstätten im Rasengrabfeld
 - Einzelwahlgrabstätten im Rasengrabfeld.

5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 16 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 17) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 18) eingerichtet.
- (2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt.
- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte hat der Antragsteller die Wahl, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.
- (4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

§ 18 Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) An den Grabstellen in den Belegfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften ist nur der verlegte Plattenbelag (außer bei Urnenwahlgräbern und Einzelwahlgräber im Rasengrabfeld) zulässig. Die Errichtung weiterer Einfassung ist nicht möglich.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
 1. Stehende Grabmale: Höhe inkl. Sockel 0,60 m, Breite 0,50 m
 2. Liegende Grabmale: Breite bis 0,40 m, Höchstlänge 0,40 m.
 - b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:
 1. Stehende Grabmale: Höhe inkl. Sockel bis 0,85 m, Breite 0,75 m
 2. Liegende Grabmale: Breite 0,55 m, Höchstlänge 0,60 m.
 - c) Wahlgrabstätten:
 1. Stehende Grabmale:
 - a) bei einstelligen Wahlgräbern: Höhe inkl. Sockel bis 0,85 m, Breite 0,75 m;
 - b) bei zweistelligen Wahlgräbern: Höhe inkl. Sockel bis 0,90 m, Breite 1,30 m.
 2. Liegende Grabmale:
 - a) bei einstelligen Wahlgräbern: Breite 0,55 m, Höchstlänge 0,60 m.
 - b) bei zweistelligen Wahlgräbern: Breite 1,00 m, Länge bis 0,80 m
- (3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten (außer Rasengrabfeld): ...
 1. Stehende Grabmale: Höhe inkl. Sockel 0,60 m, Breite 0,50 m
 2. Liegende Grabmale: Größe 0,40 m x 0,40 m Höhe der Hinterkante 0,15 m.
 - (4) Im Rasengrabfeld mit Namenplatte für Urnenwahlgräber und Einzelwahlgräber dürfen nur liegende Grabmale verwendet werden. Grabeinfassungen sind nicht möglich. Die Grabmale sind in den Maßen 0,50 m x 0,50 m zu ver-

wenden. Sie werden von der Ortsgemeinde angelegt und unterhalten.

Um maschinelle Pflegeleistung vornehmen zu können, dürfen sie nicht über die Erdoberfläche hinausragen. Das Ablegen von Blumen, Gestecken, Kränzen u.ä. Grab schmuck auf den Namensplatten und der Rasenfläche ist nicht gestattet.

(5) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 17 für vertretbar hält.

§ 19 Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsatzung entspricht.

(2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.

(3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsatzung bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 20 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 21 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal, im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 22 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 22 Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Friedhofsträ-

ger oder seinem Beauftragten entfernt. Auf Antrag kann die Abräumung vom Verpflichteten selbst vorgenommen werden. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Für das Abräumen der Grabstellen erhebt der Friedhofsträger bereits bei der Vergabe der Grabstätte eine Gebühr nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung. Lässt der Verpflichtete das Grabmal/und die sonstigen baulichen Anlagen/nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/gehen sie/entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde/Stadt über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten vom Verpflichteten selbst abgeräumt werden, wird die Abräumgebühr nach ordnungsgemäßer Abräumung erstattet.

Die Grabplatten auf den Gräbern im Rasengrabfeld (§ 15) werden von der Gemeinde entfernt; hier ist keine Räumungsgebühr (gem. Satz 4) zu entrichten.

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 23 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 17, 18 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grab schmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen (außer Grabstätten nach § 15).

(4) Reihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

(7) § 18 Abs. 4 und 5 bleiben unberührt.

§ 24 Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen oder vorzeitig einebnen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder in angemessener Frist nicht zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Schlussvorschriften

§ 25 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit, Gestaltung und Entfernen der Grabmale nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 26 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofs personals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 ver-

stößt,

4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 18),
 7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 19 Abs. 1 und 3,4),
 8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 22 Abs. 1),
 9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 20, 21 und 23),
 10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 23 Abs. 6),
 11. Grabstätten entgegen § 18 gestaltet oder bepflanzt,
 12. Grabstätten vernachlässigt (§ 24),
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 28 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung vom 22.02.2010 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Reiffelbach, den 10.04.2019

Ortsgemeinde Reiffelbach

gez.: Geib, Ortsbürgermeister

Hinweis auf Rechtsfolgen

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung, ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

*) Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 18. März 2016 (BGBl. I S. 509) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

¹ Die Ausgrabung oder die Umbettung einer Leiche oder der Asche eines Verstorbenen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde zulässig (§ 17 Abs. 1 S. 1 BestG).

² Die Nutzungszeit muss wesentlich länger bemessen sein, als die Ruhezeit um dem Wesen des Wahlgrabes zu entsprechen (BVerwG, Urt.v.08.03.1974, VII C 73.72; VG Kassel, Beschl.v.04.10.2005, 8 TG 491/05)

³ Der Friedhofsträger regelt in § 15, welche Grabformen er auf dem Friedhof anbietet. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Reiffelbach vom 10.04.2019

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Reiffelbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 02.02.2006 außer Kraft.

Reiffelbach, den 10.04.2019

Ortsgemeinde Reiffelbach

Gez.: Geib, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr im Grabfeld mit allg. Gestaltungsvorschriften 275 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab im Grabfeld mit allg. Gestaltungsvorschriften 355 Euro
 - d) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab im Grabfeld mit bes. Gestaltungsvorschriften (Plattenbelag) 655 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1
 - a) Urnenreihengrabstätte im Grabfeld

- | | |
|--|----------|
| mit allg. Gestaltungsvorschriften | 200 Euro |
| b) Urnenreihengrabstätte im Grabfeld mit bes. Gestaltungsvorschriften (Plattenbelag) | 500 Euro |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte im Grabfeld mit allg. Gestaltungsvorschriften 450 Euro
 - ab) eine Einzelgrabstätte im Grabfeld mit bes. Gestaltungsvorschriften (Plattenbelag) 750 Euro
 - ac) eine Einzelgrabstätte mit bes. Gestaltungsvorschriften als Rasengrab mit Namensplatte 1440 Euro
 - ba) eine Doppelgrabstätte im Grabfeld mit allg. Gestaltungsvorschriften 875 Euro
 - bb) eine Doppelgrabstätte im Grabfeld mit bes. Gestaltungsvorschriften (Plattenbelag) 1.325 Euro
- b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben.
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a
 - aa) für ein Urnengrab im Grabfeld mit allg. Gestaltungsvorschriften 240 Euro
 - ab) für ein Urnengrab im Grabfeld mit bes. Gestaltungsvorschriften als Rasengrab mit Namensplatte 945 Euro
 - b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben
 - c) Bei gemischten Grabstätten (s. § 13 a der Friedhofssatzung) 240 Euro

III. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer II bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für eine

1. aa) eine Einzelgrabstätte im Grabfeld mit allg. Gestaltungsvorschriften 11,25 Euro
- ab) eine Einzelgrabstätte im Grabfeld mit bes. Gestaltungsvorschriften (Plattenbelag) 18,75 Euro
- ac) eine Einzelgrabstätte mit bes. Gestaltungsvorschriften als Rasengrab mit Namensplatte 36 Euro
- ba) eine Doppelgrabstätte im Grabfeld mit allg. Gestaltungsvorschriften 21,86 Euro
- bb) eine Doppelgrabstätte im Grabfeld mit bes. Gestaltungsvorschriften (Plattenbelag) 33,13 Euro
2. aa) für ein Urnengrab im Grabfeld mit allg. Gestaltungsvorschriften 6 Euro
- ab) für ein Urnengrab im Grabfeld mit bes. Gestaltungsvorschriften

- | | |
|--------------------------------|------------|
| als Rasengrab mit Namensplatte | 23,63 Euro |
|--------------------------------|------------|

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Bei Aushub und Schließen der Gräber anl. Beisetzung durch ein Fremdunternehmen oder den Gemeindearbeiter werden die tatsächlich anfallenden Kosten angefordert.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Abbau und Entsorgung der Grabanlagen und sonstigen baulichen Anlagen

Räumung von Grabstätten, deren Grabmalanlagen genehmigt und aufgestellt wurden (§ 22 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Reiffelbach); ausgenommen sind hier Grabstätten gem. § 15 der Friedhofssatzung)

1. Urnengrabstätte und Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 250 Euro
2. Reihen- und Einzelwahlgrabstätte 400 Euro
3. Doppelwahlgrabstätte 500 Euro

VII. Sonstige Gebühren

Entsorgungskosten des überschüssigen Grabaushubes Kosten anlässlich Gestellung von Grabschmuckmatten Mehraufwand zum Entfernen von Fundamenten und Grabeinfassungen und die Entsorgung Entfernen von Bepflanzung

Für unter Punkt VIII genannten Leistungen und alle weiteren zusätzlichen hier nicht aufgeführten Leistungen sind die tatsächlich entstehenden Kosten zu zahlen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung, ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ende Amtsblatt Meisenheim

Lokale Nachrichten

Bauernstammtisch in Raumbach

Der Verband Landwirtschaftlicher Fachschulabsolventen lädt **am Montag, dem 13. Mai 2019, um 19:00 Uhr**, zu einer Feldbegehung mit Herrn Rudolf Engelmann vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück ein.

Treffpunkt: Hofgut Krauß (am Ortsrand), Raumbach

Der Abschluss mit geselligem Beisammensein findet auf dem Betrieb Heiko Bachmann GbR statt.

Ist Ihre Hausnummer gut erkennbar?

Im Notfall kann das entscheidend für rasche Hilfe durch den Arzt oder den Rettungsdienst sein!

Verbandsgemeinde Meisenheim

Sprechtag des Sozialverbandes VdK Rheinland-Pfalz e.V.

Kreisverband Bad Kreuznach

Am Donnerstag, dem 25. April 2019 findet in der Zeit **von 14.00 bis 16.00 Uhr** in der Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim ein Sprechtag des VdK Kreisverbandes statt.



Becherbach

Förderverein PRO Roth e. V.

Hexenfeier am 30.04.2019 in Roth

Der Förderverein PRO Roth e. V. lädt alle Bürgerinnen und Bürger **am 30.04.2019** zur Hexenfeier mit „Maibaum stellen“ auf den Dorfplatz ein.

Los geht's **um 17 Uhr. Um 19 Uhr** findet dann das „traditionelle Maibaumstellen“ statt. **Ab 17 Uhr** dürfen die Kinder helfen, die Bändchen am Baum zu befestigen.

Mit Schwenkern, Würstchen und diversen Getränken ist für das leibliche Wohl auch bestens gesorgt.

Jahreshauptversammlung Kirchbauverein Gangloff

Der Kirchbauverein Gangloff lädt nach 5-jährigem Bestehen ganz herzlich zur Jahreshauptversammlung **am So. 28.04.2019 um 10 Uhr** ins Gasthaus Neubrech ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Jahresbericht der Vorsitzenden
4. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Verschiedenes

Wir freuen uns auf viele Mitglieder und weitere Interessierte!

Breitenheim

MGV Breitenheim

Die nächste **Chorprobe** findet **am 26.04.2019 um 20 Uhr** im Dorfgemeinschaftshaus Breitenheim statt.

Callbach

Tanz in den Mai

Der Fußball-Förderverein Callbach-Schmittweiler lädt für **den 30.04.2019** zur Veranstaltung „Tanz in den Mai“ mit der Band „Knorken Korken“ ein. Beginn ist **um 20.00 Uhr** auf dem Sportgelände in Schmittweiler. Für Speisen und Getränke ist bestens gesorgt - wir freuen uns auf ein gemütliches Beisammensein in der „Hexennacht“.

Desloch

47. Mitgliederversammlung des TTC Grün Weiß Desloch

Am Samstag, 27.04.2019 findet **um 19.00 Uhr**, die 47. Mitgliederversammlung des TTC Grün-Weiß Desloch im Gemeinschaftshaus Desloch statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den ersten Vorsitzenden
2. Bericht des Kassenwartes
3. Bericht des Kassenprüfers
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahlen
6. Bericht des Mannschaftsführers
7. Bericht Jugendspielbetrieb
8. Bericht über das sonstige Vereinsgeschehen
9. Saison 2019/20
10. Verschiedenes
 - Antrag Jugendregionstag

Maifest des TTC Grün-Weiß Desloch

Am Dienstag, 30.04.2019, feiern wir unser traditionelles Maifest im Gemeindehaus Desloch. Los geht's nachmittags mit einem Jugendturnier und ab 18.00 Uhr mit einer After-Work-Party. Für das leibliche Wohl gibt es gegrilltes vom Wild, Schwein und Rind, sowie hausgemachten Salate und Getränke.

Auf dem Programm steht für die kleineren Gäste ein Betreuungsprogramm mit Kinderschminken, Basteln sowie Spiel und Spaß, und für die großen ein TTC-Quiz mit Preisen sowie die Ehrungen der TTC-Meistermannschaften im Jugendbereich.

Hundsbach

Jahreshauptversammlung Förderverein „Pro Hundsbach 2005 e.V.“

Am Samstag, dem 27.04.2019, findet **um 20.00 Uhr** im Sportheim des SV Blau Weiß Hundsbach, die Jahreshauptversammlung des Fördervereins „Pro Hundsbach 2005 e.V.“ statt.

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung
 2. Bericht des Vorstandes
 3. Kassenbericht des Kassierers und Bericht der Kassenprüfer
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Neuwahlen
 6. Satzungsänderung
 7. Verschiedenes
 8. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Der Vorstand

Landfrauen Hundsbach

Am Mittwoch 15.05.2019 um 19.30 Uhr findet im Gemeindehaus in Becherbach der MILAG-Vortrag mit Hiltrud Schappert statt. Zum Thema „**Gesunde Ernährung für gesunde Knochen**“ gibt uns Frau Schappert Informationen und praktische Tipps, knochenstarke Rezepte und Kostproben. Dazu sind alle Landfrauen und auch Nichtmitglieder herzlich willkommen. Anmeldung bis 12.05. bei Frau Schätzel, Tel. 06757/277.

Löllbach

Jahreshauptversammlung Landfrauen Löllbach

Am Donnerstag, 16.05.2019 um 19.30 Uhr findet im Gemeindehaus in Schweinschied die Jahreshauptversammlung der Landfrauen statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Tätigkeitsbericht
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstands
5. Verschiedenes

Es ergeht herzliche Einladung an alle Mitglieder.

MILAG-Vortrag

Am Mittwoch 15.05.2019 um 19.30 Uhr findet im Gemeindehaus in Becherbach der MILAG-Vortrag mit Hiltrud Schappert statt. Zum Thema „**Gesunde Ernährung für gesunde Knochen**“ gibt uns Frau Schappert Informationen und praktische Tipps, knochenstarke Rezepte und Kostproben. Dazu sind alle Landfrauen und auch Nichtmitglieder herzlich willkommen. Anmeldung bis 12.05. bei Frau Schätzel, Tel. 06757/277.

Meisenheim

Angelsportverein Meisenheim

Arbeitseinsätze am Fr., 26.04. um 17 Uhr, Sa., 27.04. um 8 Uhr, Mo., 29.04. um 18 Uhr, Sa., 04.05., um 8 Uhr.

Jahreshauptversammlung des TV 1848 Meisenheim e.V.

Die Jahreshauptversammlung des TV 1848 Meisenheim e.V. findet **am Freitag den 10.05.2019 um 19.00 Uhr** im Weingut Barth in Meisenheim statt.

Die **Tagesordnung** sieht folgende Punkte vor:

1. Eröffnung und Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
2. Ehrungen
3. Bericht des Kassenwartes und der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl des Vorstandes
6. Ausblick auf das Jahr 2020
7. Anträge/Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Gäste sind herzlich willkommen!

Pfälzerwald-Verein Meisenheim

Wanderung zum Maifest in Obermoschel

Am Mittwoch, dem 1. Mai 2019 wandert der Pfälzerwald-Verein Meisenheim von der Unkenbacher Höhe zu dem Maifest des dortigen Pfälzerwald-Vereins in Obermoschel und zurück. Wanderführer ist Waldemar Altvater. Abfahrt ist **um 10.00 Uhr** vom Parkplatz an der Bleiche in Meisenheim. Gäste sind herzlich willkommen.

Raumbach

Turnverein 1902 Raumbach e.V.

Vorbereitungen zum 1. Mai 2019

Am Samstag, den 27.04.2019 findet **ab 10.00 Uhr** der Frühjahrsputz an der Wanderhütte statt.

Gemeinsam mit der Gemeinde soll die Wanderhütte aus Ihrem Winterschlaf erweckt werden und für das Maifest am 1. Mai vorbereitet werden.

Über tatkräftige Unterstützung würde ich mich freuen.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Ab 14.00 Uhr finden dann die Transport und vorbereitenden Aufbauarbeiten zum 1. Mai statt. Treffpunkt ist am Gemeindehaus bzw. TV Halle.

1. Mai 2019

Auch in diesem Jahr findet wieder das „**Mai-Fest**“ des TV-Raumbach **am Mittwoch, 1. Mai 2019**, an der Eichgrabenhütte statt. Bei hoffentlich strahlendem Frühlingswetter wollen wir ein paar schöne Stunden in der Natur verbringen. Damit jeder noch genügend Zeit zum geselligen Beisammensein findet, sind wir auf zahlreiche Helfer angewiesen. Helfer können sich bereits jetzt bei Marion Scherer (06753/5534) melden. Der TV Raumbach freut sich über alle Gäste!

Kuchen- und Salatspenden für den 1. Mai

Um ein vielfältiges Kuchen und Salatbuffet am 1. Mai anbieten zu können würde sich der TV Raumbach über Kuchen und Salatspenden freuen.

Jeder, der einen Kuchen oder Salat spenden möchte, kann sich bei Marion Scherer (06753/5534) melden.

Ordentliche Mitgliederversammlung

Am Samstag, den 27.04.2019 um 20.00 Uhr, findet in der TV-Halle die Jahreshauptversammlung statt, zu der wir alle Mitglieder, Freunde und Förderer einladen.

Bitte beachten Sie für Ihre Amtsblatt-Artikel
unsere E-Mail-Adresse
meisenheim@amtsblatt.net

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung, Totengedenken
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Bericht des Schriftführers
4. Kassenbericht der Kassiererin
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Berichte der Fachwarte
7. Aussprache zu den Berichten
8. Entlastung des Vorstandes
9. Wahlen
 - a.) Vorsitzende/r
 - b.) stellv. Vorsitzender (Fachbereich Geschäftsbetrieb)
 - c.) stellv. Vorsitzender (Fachbereich Sportbetrieb)
 - d.) Kassierer/Schatzmeister (Fachbereich Buchhaltung)
 - e.) stellv. Kassierer (Fachbereich Mitgliedermanagement)
 - f.) Schriftführer
 - g.) Beisitzer Gebäudemanagement (Hallenwart)
 - h.) Beisitzer Sport- und Tanzbetrieb
 - i.) Beisitzer Senioren
 - j.) Fachwarte
10. Veranstaltungen 2019
11. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich **bis zum 25.04.2019** beim 1. Vorsitzenden Holger Thunig (Bergstr. 5, 55592 Raumbach) einzureichen.

Der Vorstand des TVR hofft auf zahlreiches Erscheinen der Mitglieder um sich über das Vereinsgeschehen zu informieren und mit dem Vorstand auszutauschen.



Rehborn

Rehborner Hexennacht uffm Turnplatz

Unter Federführung der Gemeinde zusammen mit der Feuerwehr, dem Fußballsportverein, dem Männergesangsverein und dem Tennisclub gibt es auch in diesem Jahr, **am Dienstag, 30. April**, die Hexennacht auf dem Turnplatz. Die Veranstaltung bei freiem Eintritt beginnt **um 18 Uhr** mit dem Hexentanz der „Zappelfüße“ und ab 19 Uhr gibt's Livemusik mit DIEOHR.

Für Speisen (Gegrilltes vom offenen Feuer) und Getränken an Bierstand und Bar haben die Veranstalter vorgesorgt. Der Erlös kommt der Rehborner Jugend zu Gute.

FSV Rehborn

Sonntag, 28.4.2019

15.00 Uhr Meisterschaftsspiel der A-Klasse Bad Kreuznach: TuS Gutenberg I – FSV Rehborn I in Gutenberg (Rasenplatz)

Sonntag, 28.4.2019

13.00 Uhr Meisterschaftsspiel der B-Klasse 1 Bad Kreuznach: SG Alsenzthal II – FSV Rehborn II in Hochstätten (Rasenplatz)

Landfrauenverein Rehborn

Unser **Jahresausflug** der Landfrauenverein Rehborn ist für **Mittwoch den 15. Mai** geplant. Unser Ziel ist die Besichtigung und Führung des Orgelbaumuseum Windenheim. Anschließend weiterfahrt nach Bad Münster-Ebernburg in die Feinkostmanufaktur Vinella. Es ist ein Unternehmen auf Wachstumskurs von Claudia u. Andreas Rapp sie produzieren kulinarische Köstlichkeiten. Auf dem Programm steht Betriebsbesichtigung, Kochvorführung der handgemachten verschiedene Köstlichkeiten, wie Chutneys, Fruchtsenfe, Pestos, „Schwarze Nüsse“ usw. und Verkostung von verschiedene Speisen.

Wer Lust an diesen Ausflug bekommt und Näheres wissen möchte, bitte umgehend verbindlich bei Hanni Seibert Tel. 06753/4919 oder 06753/6161 anmelden.

Gäste sind willkommen.



Schmittweiler

SG Schmittweiler-Callbach/ Reiffelbach-Roth

Herren Bezirksliga

Samstag, 27.04. um 18 Uhr

in Schmittweiler

SG Schmittweiler-Callbach/R.-R. gegen TuS Hackenheim

Herren B-Klasse

Samstag, 27.04. um 16 Uhr

in Schmittweiler

SG Schmittweiler-Callbach/R.-R. II gegen TuS Hackenheim II

Tanz in den Mai

Der Fußball-Förderverein Callbach-Schmittweiler lädt für **den 30.04.2019** zur Veranstaltung „Tanz in den Mai“ mit der Band „Knorken Korken“ ein. Beginn ist **um 20.00 Uhr** auf dem Sportgelände in Schmittweiler. Für Speisen und Getränke ist bestens gesorgt - wir freuen uns auf ein gemütliches Beisammensein in der „Hexennacht“.

Jahreshauptversammlung Freunde und Förderer der Feuerwehr e. V. Schmittweiler

Jahreshauptversammlung der Freunde und Förderer der Feuerwehr e. V. Schmittweiler **am Sonntag den 28.04.2019 um 10:30 Uhr** im Feuerwehrhaus Schmittweiler

lade ich Sie herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Tätigkeitsberichte
4. Kassenberichte
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Neuwahlen
8. Wünsche und Anträge

Um rege Beteiligung wird gebeten.



Schweinschied

Jahreshauptversammlung Landfrauen Schweinschied

Am Donnerstag, 16.05.2019 um 19.30 Uhr findet im Gemeindehaus in Schweinschied die Jahreshauptversammlung der Landfrauen statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Tätigkeitsbericht
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstands
5. Verschiedenes

Es ergeht herzliche Einladung an alle Mitglieder.

MILAG-Vortrag

Am Mittwoch 15.05.2019 um 19.30 Uhr findet im Gemeindehaus in Becherbach der MILAG-Vortrag mit Hiltrud Schappert statt. Zum Thema „**Gesunde Ernährung für gesunde Knochen**“ gibt uns Frau Schappert Informationen und praktische Tipps, knochenstarke Rezepte und Kostproben. Dazu sind alle Landfrauen und auch Nichtmitglieder herzlich willkommen. Anmeldung bis 12.05. bei Frau Schätzel, Tel. 06757/277.



Mitteilungen anderer Behörden

Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 22. Mai 2019, 11.00 Uhr, findet im Sitzungszimmer des Wasserwerkes „Westpfalz“ in Weilerbach eine **Sitzung der Verbandsversammlung / des Werksausschusses des Zweckverbandes Wasserversorgung „Westpfalz“, Sitz Weilerbach**, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Vorlage des Jahresberichtes mit Schlussbesprechung, Beratung und Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 für das Wasserwerk des Zweckverbandes Wasserversorgung „Westpfalz“
2. Monitoring Kolbental und Moosalbtal - Präsentation Dr. Klose, Björnssen Beratende Ingenieure GmbH, Koblenz
3. Bericht der Betriebsführung
4. Änderung der Betriebsatzung
5. Anfragen und Informationen

Nicht öffentlicher Teil

1. Bestätigung einer Eilentscheidung - Auftragsvergabe
2. Anfragen und Informationen

Öffentlicher Teil

1. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

gez.: Mohr, Verbandsvorsteher

ZWECKVERBAND Weilerbach, den 18. April 2019

WASSERVERSORGUNG „WESTPFALZ“

Betriebsführung:

SWK STADTWERKE KAISERSLAUTERN



Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Abtweiler

Sonntag, 28.04.

10.30 Uhr Gottesdienst Bad Sobernheim. Wir laden ein zum Gottesdienst in der Nachbarschaft.

Anmeldung Konfirmationsjubiläum Ev. Kirche Staudernheim, Sonntag, 16. Juni 2019, 10 Uhr.

Wer 1994 (Silberne), 1969 (Goldene), 1959 (Diamantene), 1954 (Eiserne) oder gar 1949 und 1944 in den Orten Staudernheim, Abtweiler und Lauschied, oder auch anderswo konfirmiert wurde, ist herzlich eingeladen, sich anzumelden bei Pfarrer Anacker.

Anmeldung bis So. 02.06.19: Tel: 06751-94570;

E-Mail: staudernheim@ekir.de

Der nächste Gtt. in Abtweiler: 05.05.2019

Der nächste Gtt. in Staudernheim:

12.05.2019 - 10.00 Uhr Konfirmation

Der nächste Gtt. in Lauschied: 26.05.2019

Pfarrer Ralf Anacker

Disibodenberger Str. 2, 55568 Staudernheim

Tel. 06751 94570, E-Mail: ralf.anacker@ekir.de

Protestantische Pfarrei Callbach

Sonntag, 28.04.2019

Kein Gottesdienst

Pfarrerin **Frau Sandra Liermann** ist ab **01.05.2019** für alle kirchlichen Belange in Callbach, Rehborn und Schmittweiler, Tel. 0151/56342394, zuständig.

Die **Geschäftsführung** übt Herr Dekan Dominke, Kirchheimbolanden, Tel. 06352-70670-15 aus.

Evangelische Kirchengemeinde Hundsbach - Jeckenbach

Donnerstag, 25.04.

20:00 Uhr Projektchor

Sonntag, 28.04.

10:00 Uhr Gottesdienst Meisenheim Schlosskirche. Wir laden ein zum Gottesdienst in der Nachbarschaft.

Dienstag, 30.04.

19:00 Uhr Presbyteriumssitzung Kgm. Jeckenbach

Donnerstag, 02.05.

20:00 Uhr Projektchor

Pfarrer Rainer Bauhaus

Deslocher Str. 19, 55592 Jeckenbach

Tel.-Nr.: 06753/2730, Fax: 06753/962112

jeckenbach@ekir.de

Protestantische Kirchengemeinde Lettweiler

Samstag, 05.05.

9 Uhr Gottesdienst

Pfr. Schultz-Klinkenberg hat Urlaub von Di. 23.4. bis Di.

30.4., **Vertretung** hat Prädikant Frick Tel. 06755/96974.

Sozialberatungsstelle Diakon. Werk Obermoschel:

06362/2525

Dekanatsgeschäftsstelle Obermoschel:

mittwochs 8-12 Uhr (06362/1292)

Dekanat Kirchheimbolanden 06352/7067020

Evangelische Kirchengemeinde Meisenheim

Donnerstag, 25.04.

10.30 Uhr: Gottesdienst mit Gedenken der Verstorbenen im Dr.-Carl-Kircher-Haus

14.30 Uhr: Spieletreff im Café Menschenkind im Herzog-Wolfgang-Haus

15.00 Uhr: Kirchendienst-Treffen im Eckcafé

Amtsgasse 10

Freitag, 26.04.

19.00 Uhr: Offener Jugendraum für Jugendliche ab 12 Jahren am Schlossplatz

Sonntag, 28.04.

10.00 Uhr: Gottesdienst in der Schlosskirche,

anschl. Kirchencafé

10.00 Uhr: Gottesdienst in der Bodelschwingkapelle

Montag, 29.04.

9.00 Uhr: Sprachkurs für Migrantinnen

im Gemeindehaus

19.45 Uhr: Kantorei im Gemeindehaus

Dienstag, 30.04.

13.30 Uhr: Demenz-Gottesdienst im Haus am Bendstich

Donnerstag, 02.05.

14.30 Uhr: Spieletreff im Café Menschenkind im Herzog-Wolfgang-Haus

Mitarbeitende für Kirchendienst gesucht!

Mit dem Frühling kommen auch die Touristen nach Meisenheim und die Türen der Schlosskirche sind täglich geöffnet.

Die ehrenamtlichen Mitarbeitenden des Kirchendienstes begrüßen die Gäste in der Schlosskirche, stehen mit Rat, Tat und Informationen zur Seite und laden die Besucher ein, die Schönheit und Glaubenssprache des Kirchenraumes zu entdecken.

Hätten Sie Lust, in unserem Kirchendienst-Team mitzuwirken? Die Einsatzzeiten sowie der zeitliche Umfang sind individuell planbar. Manche übernehmen regelmäßig Dienste, andere spontan nach Wetterlage und persönlichem Terminkalender.

Wenn Sie Interesse haben, dann laden wir Sie herzlich ein zu unserem Kirchendienst-Treff bei Kaffee und Kuchen am Donnerstag, 25. April 2019 um 15 Uhr im Eckcafé in der Amtsgasse 10. Dort können Sie sich unverbindlich erkundigen und das Team kennen lernen. Wir würden uns freuen, Sie bei uns begrüßen zu dürfen.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Küsterin Renate Gilcher oder Pfarrerin Corinna Clasen

Kontakte

Pfarramt

Pfarrerin Clasen, Tel. 94110, corinna.clasen@ekir.de

Küsterin

Renate Gilcher, Tel. 0160-96444470,

renate.gilcher@t-online.de

Kantorin

Sun Kim, Tel. 1231066, sun.kim@ekir.de

Katholische Kirchengemeinde St. Antonius von Padua, Meisenheim

Sonntag, 28.04.

kein Gottesdienst

Dienstag, 30.04.

20.00 Uhr Kirchenchorprobe

Donnerstag, 02.05.

09.00 Uhr Eucharistiefeier im Altenheim; anschl. Krankenkommunion

18.30 Uhr Feierliche Eröffnung der Maiandachten (Raumbach)

Sprechzeiten Pfarrer Hans-Jürgen Eck:

montags 09.00-12.00 Uhr u. freitags 10.30-12.00 Uhr

Tel.: 06753-2381

Katholische Pfarrei

Hl. Disibod Feilbingert

Mittwoch, 01.05.

11.00 Uhr Obermoschel Moschellandsburg ökum. Gottesdienst

Protestantische Kirchengemeinde Odenbach

Sonntag, 28.04.2019

09.30 Uhr Odenbach Gottesdienst



Wissenswertes

Wanderung für Trauernde

Die nächste Wanderung für Trauernde bietet der Sozialdienst kath. Frauen (SkF) **am 28. April** an. Treffen ist **um 14.30 Uhr** am Waldgasthaus „Lemberghütte“ Feilbingert. Menschen, die um einen Verstorbenen trauern, können sich bei einem 1-1/5 stündigen Spaziergang mit anderen Betroffenen austauschen oder mit Trauerbegleitern über ihre Sorgen, Ängste und Gefühle sprechen. Zum Abschluss gehen wir gemeinsam Kaffee trinken. Infos unter 0178-6598200.

Gruppe für Trauernde

Die Selbsthilfegruppe TRAUER-BRÜCKE steht Trauernden offen, die in ihrem Schmerz und in ihrer Hoffungslosigkeit nicht alleine sein möchten. Hier finden Sie Menschen mit ähnlichen Erfahrungen und können sich austauschen.

Die Selbsthilfegruppe wird geleitet von 4 Frauen, die in der Trauerarbeit aktiv sind. Die Treffen finden in Bad Kreuznach, Haydnstr. 15 in den Räumen des DRK statt.

Das nächste Mal treffen wir uns **am 30.04.19 um 18.30 Uhr**. Busverbindung innerstädtisch ist gewährleistet, Parkmöglichkeiten sind auch vorhanden. Eine Anmeldung ist dringend erforderlich bei Gerlinde Graf - 0170-2011806 oder Lilo Mayer - 0160-7437819.

Themenspaziergang:

Kraftorte auf dem Disibodenberg – eine meditative Begegnung

Der Disibodenberg ist von Alters her ein Ort mit besonderer Anziehung. Kelten verehrten diesen Ort als heilige Stätte, Römer bauten später einen Tempel, der Legende nach ließ sich der irisch-schottische Wandermönch hier als Einsiedler nieder, Augustiner gründeten ein Stift, Benediktiner errichteten eine imposante Klosteranlage, die schließlich bis zur Reformation von Zisterziensern besiedelt wurde.

Eine Facette dieser Anziehung mag darin liegen, dass dem Berg Eigenschaften eines umfangreichen Kraftfelds zugeschrieben werden. So sind an vielen Stellen Kraftorte auszumachen, die meditative Erfahrungen intensivieren können. Insbesondere Kirchen wurden im Mittelalter bevorzugt an Kraftorten positioniert. Die Yoga-Lehrerin Fleur Adams führt Sie an diese Orte und leitet Meditationen an.

Zeitpunkt: 27. April 2019, 15.00 -17.00 Uhr

Treffpunkt: Disibodenberger Museumshof

Kosten: Eintritt und Führung 10,- €; das Mitbringen von Hunden ist nicht möglich

Begrenzte Teilnehmerzahl, Anmeldung erforderlich bis 25. April via: fleur@disibodenberg.de

Ist Ihre Hausnummer gut erkennbar?

Im Notfall kann das entscheidend für rasche Hilfe durch den Arzt oder den Rettungsdienst sein!

Besuchen Sie uns im Internet
www.meisenheim.de

Impressum Lokale Nachrichten Verbandsgemeinde Meisenheim

Herausgeber: Fieguth-Amtsblätter, SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungs-GmbH, Niederlassung Kaiser-Wilhelm-Str. 34, 67059 Ludwigshafen, Tel. 06321 3939-60, anzeigen@amtsblatt.net

Lokale Nachrichten Verbandsgemeinde Meisenheim erscheint wöchentlich donnerstags und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Meisenheim verteilt. Sofern eine Zustellung aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann die jeweils aktuelle Ausgabe unter www.amtsblatt.net eingesehen werden

Druck: Badisches Druckhaus Baden-Baden GmbH

Zustellung: PVG Ludwigshafen, vertrieb@amtsblatt.net, Tel. 0621 5902-507

Anzeigenberatung: Yvonne Créde, Tel 0631 3737 261, yvonne.crede@suewe.de

Anzeigenpreisliste vom 1.1.2019

Für nicht veröffentlichte oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen oder Texte wird kein Schadensersatz geleistet. Dies gilt auch bei Nichterscheinen der Zeitung in Fällen höherer Gewalt oder Störung des Arbeitsfriedens. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung seitens des Verlages übernommen.

Metzgerei Gerd Giesler

Hintergasse 11 · 55592 REHBORN · Tel. 06753/2537

Öffnungszeiten:
Mo 9-12 Uhr
Di-Do 9-12/15-18 Uhr
Fr 8-12/14-18 Uhr
Sa 8-13 Uhr
Mo. nachm. geschlossen

**Angebote der Woche
vom 26. April - 2. Mai 2019**

Fr. und Sa.	Gefüllte Blätterteigröllchen	Stück	1.99 €
	Pfälzer Rahmgeschnetzeltes	100 g	-.89 €
	Schweinemet	100 g	-.69 €
	Käsefleischwurst	100 g	-.99 €
	Schwartenmagensalat	100 g	1.29 €
	Zum Grillen		
Winzersteak	100 g	-.99 €	
Zigeunerbratwurst	100 g	-.99 €	

Auslieferung jeden Samstag zwischen 10.00 und 12.00 Uhr

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag
Gyros 100 g -.88 €	Schweinehüft- steak 100 g -.89 €	Feiertag	Fleisch- wurst kesselfrisch 100 g -.88 €
Tzatziki 100 g -.77 €	Käsewürstchen 100 g 1.29 €		
Krautsalat 100 g -.66 €			

FRÜHLINGSFEST ASV Meisenheim

Sonntag, 28. April 2019
ab 11.00 Uhr in der Anglerhütte



geräucherte Forellen,
Grillspezialitäten, Kaffee und Kuchen



Personenbeförderung
W. Schappert
Meisenheim

Seit über 40 Jahren
in der VG Meisenheim



- Alle Fahrzeuge sind klimatisiert!
- Krankenfahrten für alle Kassen!
- Arzt-, Dialyse-, Chemo- und Bestrahlungsfahrten
- Schüler- und Einkaufsfahrten, Kurierdienst

Tel. 06753 / 2610

two
for one world

Mit **2€** im Monat helfen:

www.2-Euro-helfen.de 01 80/2 22 22 10 (0,06 €/Anruf)

MISEREOR
DAS HILFSWERK

URLAUB IM ♥ DER MOSEL! z.B.
2x HP 90 €/5x HP 210 €/7x HP 294 €
Reichhaltiges Frühstücks- und Abendbuffet
André Faßbender, Zehnthausstr. 8, 56859 Bullay, Prosp. anf.
Hotel Mosella, T. 06542/93780, www.hotel-mosella.de



Schillernder Tauch-
experte sucht steiles Ufer!
Tel.: 030.284984-1574

**Werden Sie
Havel-Pate!**

Schützen Sie mit uns diesen
einzigartigen Lebensraum
und seine Bewohner.



www.NABU.de/havel-pate
Paten@NABU.de



**Praktische Hilfe für
Hinterbliebene**

Sterbefälle bringen nicht nur Leid,
sondern verursachen auch Kosten.
Dieser Ratgeber hilft, richtig zu handeln.

ISBN 978-3-8029-4083-5 nur 9,95 EUR

Erhältlich in Ihrer
Buchhandlung.

WALHALLA
www.WALHALLA.de



Trauer

Nachruf

Wir trauern um Herrn

Helmut Greulach

der im Alter von 88 Jahren von uns gegangen ist.
Helmut war in unserem Verein seit 1982 als Mitglied
und im Vorstand tätig.

Der Gedanke, ihn nicht mehr in unseren Reihen zu sehen,
stimmt uns traurig.

Wir werden ihn stets in dankbarer Erinnerung behalten
und ihm ein würdiges Andenken bewahren.

*Lieber Helmut: Ein letztes Petri Heil
Deine Angelkameraden*

Angel- und Naturschutzverein Breitenheim 1981 e. V.